

## **Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale)**

auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG LSA) vom 5. März 2003, geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze vom 23.01.2013 (GVBl. LSA S. 38 ff.) in Verbindung mit den §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009 S. 383) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. LSA S.814) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am ..... die Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale) beschlossen.

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Stadt Halle (Saale) gewährleistet die Bildung und Betreuung von Kindern mit gewöhnlichem Aufenthalt in ihrem Stadtgebiet in Tageseinrichtungen auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung.
- (2) Die Stadt Halle (Saale) unterhält dazu Tageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Kinder mit einem Anspruch auf Kinderbetreuung gemäß § 3 KiFöG LSA.
- (3) Ein Rechtsanspruch zur Aufnahme in eine bestimmte Tageseinrichtung besteht nicht.
- (4) Zur Platzsuche stehen den Erziehungsberechtigten die Tageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) zur Verfügung. Die Platzsuche unterstützt das Dienstleistungszentrum Familie im Bedarfsfall zusätzlich mit seinem Platzvermittlungsservice.

### **§ 2 Allgemeines**

- (1) Für den Besuch der Tageseinrichtungen werden Kostenbeiträge nach Maßgabe der Kostenbeitragssatzung für die Tageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Die Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) nach Anhörung der Träger von Tageseinrichtungen und der Elternvertretung durch Beschluss gefasst.
- (2) Im Rahmen verfügbarer Kapazitäten ist die unbefristete Aufnahme von Kindern auch außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Stadt Halle (Saale) (unbefristete Gastkinder) grundsätzlich möglich. Der Anspruch auf einen Betreuungsplatz gegen die zuständige Gemeinde i. S. § 3 KiFöG LSA bleibt davon unberührt. Die Entscheidung über die Aufnahme und die Betreuung erfolgt nur bei nachgewiesener Bestätigung der Kostenerstattung durch das örtlich zuständige Jugendamt.

Das Betreuungsverhältnis kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist durch die Stadt Halle (Saale) gekündigt werden, wenn der Platz zur Erfüllung eines Rechtsanspruches für hallesche Kinder benötigt wird. Eine Kündigung kann ebenfalls erfolgen, wenn die Finanzierung nicht oder nicht mehr gesichert ist.

- (3) In allen Tageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) ist für eine befristete Zeit die tageweise Betreuung von Gastkindern (befristete Gastkinder) im Einzelfall grundsätzlich möglich. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen verfügbarer Kapazitäten. Einzelheiten regelt die Betreuungsvereinbarung.

### **§ 3 Gemeinnütziger Zweck**

- (1) Die Tageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Tageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Träger der Tageseinrichtungen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Tageseinrichtungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (2) Bei Auflösung der Tageseinrichtungen oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Tageseinrichtungen an die Stadt Halle (Saale), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 4 Aufgaben der Tageseinrichtungen**

- (1) Tageseinrichtungen erfüllen entsprechend der gesetzlichen Grundlage § 5 KiFöG LSA einen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag, der sich an einer alters- und entwicklungsspezifischen Förderung der Persönlichkeit des Kindes orientiert und Bildungsangebote für die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes umfasst, seine Gemeinschaftsfähigkeit fördert und Benachteiligungen ausgleicht. Gesetzliches Anliegen ist es, durch die pädagogische Arbeit den Erwerb insbesondere von sozialen Kompetenzen, wie Selbstständigkeit, Toleranz, Akzeptanz gegenüber anderen Menschen, unabhängig ihrer Herkunft, Kulturen und Lebensweisen, sowie die Ausbildung von geistigen, körperlichen Fähigkeiten, insbesondere dem Erwerb von Wissen und Können, einschließlich der Gestaltung von Lernprozessen zu gewährleisten und deren Herausbildung zu fördern. Es sollen insbesondere sprachliche und interkulturelle Kompetenzen, elementare Fähigkeiten im Umgang mit Mengen, räumliche Orientierungen, eine altersgerechte Grob- und Feinmotorik sowie die Wahrnehmung mit allen Sinnen und das Denken, ebenso die musische und emotionale Entwicklung gefördert werden und schließt die geeignete Vorbereitung auf die Grundschule ein.
- (2) Tageseinrichtungen haben die Inklusion von Kindern zu fördern und zur Verbesserung der Chancengleichheit aller Kinder unabhängig von ihrer sozialen und kulturellen Herkunft beizutragen. Betreuungs- und Förderangebote sollen sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren.

### **§ 5 Leistungen**

- (1) Die Tageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) öffnen in der Regel Montag bis Freitag, außer an gesetzlichen Feiertagen, um 6 Uhr und schließen um 18 Uhr (Regelöffnungszeiten). Soweit es erforderlich werden sollte, kann das Elternkuratorium der Tageseinrichtung Ausnahmen gemäß § 19 Abs.4 KiFöG LSA vornehmen. Dabei werden das Wohl der Kinder und die Belange der Erziehungsberechtigten ebenso berücksichtigt, wie der örtliche Bedarf und die Möglichkeiten der Einrichtung; dasselbe gilt für den Öffnungsbedarf in den Schulferien.

- (2) Jedes Kind, dessen Rechtsanspruch auf Betreuung und Förderung in einer Tageseinrichtung sich gegen die Stadt Halle (Saale) richtet, hat einen Anspruch auf einen ganztägigen Betreuungsplatz gemäß § 3 Abs.1 KiFöG LSA.
- (3) Die Leitung der Tageseinrichtung spricht mit den Erziehungsberechtigten nach Maßgabe des gesetzlichen Anspruches und des nachgewiesenen Förderungsbedarfes die tägliche Aufenthaltsdauer des Kindes unter Berücksichtigung seiner individuellen Besonderheiten und psychischen Belastbarkeit ab (Regelbetreuung). Die Dauer der Regelbetreuung wird im Rahmen der Betreuungszeitstufen zwischen Leitung und Eltern jeweils für mindestens einen Monat im Voraus in der Regel verbindlich für ein Jahr (01.08. bis 31.07. des Folgejahres) vereinbart. Sie kann nur im Rahmen der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung festgelegt werden.

#### **Abschnitt A:** (Betreuung in einer Tageseinrichtung)

##### **Betreuungsstufe 1** (in der Regel 5 Stunden pro Tag)

Wird durch die Eltern für ihr Kind eine Betreuungszeit von in der Regel 5 Stunden pro Tag bis zu 25 Wochenstunden vereinbart, liegt die Betreuungsstufe 1 vor.

##### **Betreuungsstufe 2** (in der Regel 6 Stunden pro Tag)

Wird durch die Eltern für ihr Kind eine Betreuungszeit von in der Regel 6 Stunden pro Tag bis zu 30 Wochenstunden vereinbart, liegt die Betreuungsstufe 2 vor.

##### **Betreuungsstufe 3** (in der Regel 7 Stunden pro Tag)

Wird durch die Eltern für ihr Kind eine Betreuungszeit von in der Regel 7 Stunden pro Tag bis zu 35 Wochenstunden vereinbart, liegt die Betreuungsstufe 3 vor.

##### **Betreuungsstufe 4** (in der Regel 8 Stunden pro Tag)

Wird durch die Eltern für ihr Kind eine Betreuungszeit von in der Regel 8 Stunden pro Tag bis zu 40 Wochenstunden vereinbart, liegt die Betreuungsstufe 4 vor.

##### **Betreuungsstufe 5** (in der Regel 9 Stunden pro Tag)

Wird durch die Eltern für ihr Kind eine Betreuungszeit von in der Regel 9 Stunden pro Tag bis zu 45 Wochenstunden vereinbart, liegt die Betreuungsstufe 5 vor.

##### **Betreuungsstufe 6** (in der Regel 10 Stunden pro Tag)

Für die Erfüllung des gesetzlichen Betreuungsanspruches gemäß §3 Abs. 1, 3 KiFöG LSA erfolgt die Betreuung von in der Regel 10 Stunden pro Tag maximal bis zu 50 Wochenstunden. Das entspricht Betreuungszeitstufe 6.

#### **Abschnitt B:** (Betreuung von Schulkindern)

Förderung und Betreuung für Kinder vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang (Hortbetreuung), sowie von Kindern ab der Versetzung in den 7. Schuljahrgang bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, soweit Plätze vorhanden sind gemäß § 3 Abs. 2 KiFöG LSA.

**Betreuungszeitstufe 7:** (in der Regel 5 Stunden schultäglich bzw. 25 Wochenstunden) Für die Erfüllung des gesetzlichen Betreuungsanspruches gemäß § 3 Abs.1 KiFöG LSA erfolgt die Betreuung im Umfang von maximal 5 Stunden schultäglich (25 Wochenstunden) grundsätzlich im Zeitraum vor der Öffnung der Grundschule bis zum Beginn des Unterrichts bzw. ab Schließung der Grundschule im Rahmen der Öffnungszeiten des Hortes, sowie im Rahmen der Ferienöffnungszeiten.

Für die Betreuungszeitstufe 7 ist eine Ferienbetreuung von bis zu 8 Stunden pro Tag gemäß § 3 Abs. 3 KiFöG LSA enthalten. Diese erfolgt nach Maßgabe der Möglichkeiten in der Einrichtung oder an einem weiteren geeigneten Standort.

**Betreuungszeitstufe 8:** (in der Regel 6 Stunden schultäglich bzw. 30 Wochenstunden) Für die Erfüllung des gesetzlichen Betreuungsanspruches gemäß § 3 Abs.1 KiFöG LSA erfolgt die Betreuung im Umfang von maximal 6 Stunden schultäglich (30 Wochenstunden) grundsätzlich im Zeitraum vor der Öffnung der Grundschule bis zum Beginn des Unterrichts bzw. ab Schließung der Grundschule im Rahmen der Öffnungszeit des Hortes, sowie im Rahmen der Ferienöffnungszeiten.

Für die Betreuungszeitstufe 8 ist eine Ferienbetreuung von bis zu 10 Stunden pro Tag gemäß § 3 Abs. 3 KiFöG LSA enthalten. Diese erfolgt nach Maßgabe der Möglichkeiten in der Einrichtung oder an einem weiteren geeigneten Standort.

Für Kinder mit einem Anspruch auf Hortbetreuung, die jedoch diese Betreuung ausschließlich in den Schulferien benötigen, besteht die Möglichkeit, Ferienspiele in den Kindertageseinrichtungen zu besuchen. Die zu entrichtenden Kostenbeiträge richten sich nach der dafür in der geltenden Kostenbeitragssatzung festgelegten Höhe. Die Anmeldung soll bis spätestens 3 Monate vor dem jeweiligen Ferienbeginn erfolgen, danach erfolgende Anmeldungen werden im Rahmen verfügbarer Kapazitäten berücksichtigt.

- (4) Wird die Betreuung eines Kindes über die gewählte Betreuungszeitstufe hinaus erforderlich, wird für jede angefangene Stunde eine zusätzliche Gebühr erhoben. Die Höhe ergibt sich aus der Anlage zur Kostenbeitragssatzung der Stadt Halle (Saale) für Tageseinrichtungen in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Wird die Betreuung eines Kindes über die festgelegte reguläre Öffnungszeit der jeweiligen Tageseinrichtung hinaus erforderlich, sind unabhängig von Absatz 3 sämtliche hierdurch anfallende Kosten von den Eltern zu tragen.
- (6) Die Tageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) sichern gemäß § 5 Abs.5 KiFöG LSA auf Wunsch der Erziehungsberechtigten die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsmahlzeit. Sie schaffen die Voraussetzungen für ein Verfahren zur Auswahl der Speiseanbieter zwecks Vorbereitung von Einzelverträgen zwischen den Erziehungsberechtigten und dem jeweiligen Speiseanbieter. Im Rahmen des Auswahlverfahrens verständigen sich die Erziehungsberechtigten auf jeweils einen Speiseanbieter pro Standort Kinder Tageseinrichtung. Die Beauftragung der Speiseunternehmen erfolgt durch die Erziehungsberechtigten auf der Grundlage der abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen der Tageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale). Die Tageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) sichern die räumlichen und technischen Grundlagen zur Ausgabe und Einnahme von Einlieferungessen (z. B. Thermoporten- oder Assiettenlieferungen).

## **§ 6 Betriebsferien**

- (1) Im Verlaufe eines Kalenderjahres können Tageseinrichtungen für einen Zeitraum von bis zu 3 Wochen, maximal jedoch für einen Zeitraum von zusammenhängend 2 Wochen geschlossen werden. Die Entscheidung, ob Tageseinrichtungen geschlossen werden, trifft das Elternkuratorium. Dazu kann es einen Vorschlag des Trägers der Tageseinrichtung einholen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten werden im Dezember des Jahres über die Schließzeiten im Folgejahr informiert. Auf Antrag der Erziehungsberechtigten finden Kinder während der Schließung in benachbarten Tageseinrichtungen Aufnahme. Für den Besuch wird kein gesonderter Kostenbeitrag erhoben (ausgenommen Trägerwechsel).

## **§ 7 Anmeldung, Abmeldung und Ummeldung**

(1) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, ihr Kind jederzeit in einer Tageseinrichtung gemäß § 3 Abs. 6 KiFöG LSA anzumelden. Die Zustimmung zur Aufnahme in eine Tageseinrichtung erfolgt im Rahmen der festgelegten Kapazitäten auf der Grundlage des bestätigten Bedarfsplanes. Gemäß § 3 Abs. 6 Satz 3 KiFöG LSA sind Schulkinder spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr anzumelden. Der Leistungsumfang und die Anzahl der Betreuungsstunden sind schriftlich zu vereinbaren. Der Antrag auf Erstaufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung ist grundsätzlich von den Erziehungsberechtigten zu stellen.

(2) Eine Abmeldung des Kindes durch die Erziehungsberechtigten aus einer Tageseinrichtung ist mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich.

(3) Kinder mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Kinder sollen vorrangig integrativ betreut werden. Die Eltern stellen hierzu einen Antrag auf integrative Betreuung, der - falls eine Integrationsfähigkeit des Kindes aufgrund der Art und Schwere der Behinderung nicht festgestellt werden kann - hilfsweise als Antrag auf Sonderbetreuung gewertet wird.

(4) Für den Wechsel der Tageseinrichtung sind entsprechende Ummeldeanträge zu stellen. Dabei ist analog den Bedingungen des § 7 dieser Satzung zu verfahren. Für den Wechsel in eine Einrichtung in anderer Trägerschaft gelten die Fristen gemäß § 7 Absatz 2 dieser Satzung.

(5) Geraten Erziehungsberechtigte bzw. sonstige Kostenbeitragsschuldner mit der Zahlung des Kostenbeitrages in Verzug, bestimmt die Stadt Halle (Saale) eine angemessene Nachfrist. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist, spätestens jedoch nach dem 3. Monat rückständiger Zahlungen, wird das betreffende Kind von dem Besuch in der Tageseinrichtung ausgeschlossen.

(6) Die Aufnahme von unbefristeten Gastkindern nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Stadt Halle (Saale) haben, erfolgt ausschließlich nach Nachweis der kostendeckenden Finanzierung des Betreuungsplatzes gegenüber der Stadt Halle (Saale) durch die Erziehungsberechtigten.

## **§ 8 Mitwirkung**

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, jede Änderung der Lebensverhältnisse, d. h. der Familienverhältnisse, der Wohnanschrift, der Telefonnummer (zum Zwecke der Erreichbarkeit) sowie der Krankenkasse der Leitung der Tageseinrichtung bzw. der Verwaltung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## **§ 9 Fehlen eines Kindes**

Bei Erkrankung eines Kindes oder Fehlen aus anderen Gründen ist die Leitung in der Tageseinrichtung unverzüglich zu verständigen. Fehlt das Kind länger als einen vollen Kalendermonat unentschuldigt, gilt es mit dem ersten Tag des darauffolgenden Monats vom Kindertageseinrichtungsbesuch als abgemeldet. Eine weitere Betreuung des Kindes kann nur nach Maßgabe des § 7 dieser Satzung erfolgen.

## **§ 10 Aufsicht**

- (1) Die Aufsichtspflicht in der Tageseinrichtung beginnt bei der Übergabe des Kindes an eine/einen der Erzieher/innen und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Erziehungsberechtigten oder eine durch diese beauftragte Person. Besucht ein Kind selbstständig die Tageseinrichtung, beginnt die Aufsichtspflicht beim Begrüßen des Kindes durch die/den Erzieher/in; sie endet beim Verabschieden von der/dem Erzieher/in.
- (2) Die Aufsicht auf dem Weg zur und von der Tageseinrichtung obliegt den Erziehungsberechtigten. Das Kind darf den Heimweg nur dann alleine antreten, wenn die Erziehungsberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung bei der Leitung abgegeben haben. Das Kind wird grundsätzlich nur an die Erziehungsberechtigten übergeben. Soll das Kind von einer anderen beauftragten Person abgeholt werden, muss in der Tageseinrichtung eine schriftliche Vollmacht der Erziehungsberechtigten für diese Person vorliegen.
- (3) Während des Aufenthaltes in der Tageseinrichtung sowie auf dem direkten Weg zur und von der Tageseinrichtung sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Eine weitergehende Haftung der Stadt Halle (Saale) ist ausgeschlossen.

## **§ 11 Aufnahmebedingungen**

Die Erziehungsberechtigten müssen vor der Erstaufnahme eines Kindes eine ärztliche Bescheinigung (nicht älter als 3 Wochen) über die gesundheitliche Eignung des Kindes, und über die Durchführung der für das jeweilige Alter gemäß § 26 SGB V vorgesehenen Kinderuntersuchungen beibringen oder, soweit die Kinder nicht gesetzlich versichert sind, eine gleichwertige Kinderuntersuchung vorzulegen, einschließlich des Nachweises über den Erhalt der durch die ständige Impfkommission im Robert-Koch-Institut empfohlenen Impfungen; soweit das Kind solche Impfungen erhalten hat. Demgemäß werden nur Kinder aufgenommen, die ärztlich untersucht und frei von Infektionskrankheiten und Ungeziefer sind.

## **§ 12 Gesundheitliche Betreuung**

- (1) In Abstimmung mit dem FB Gesundheit wird für eine begleitende ärztliche und zahnärztliche Untersuchung der in einer Kindertageseinrichtung befindlichen Kinder gesorgt. Hierzu ist vorab die schriftliche Einwilligungserklärung der Eltern einzuholen.

- (2) Die Tageseinrichtungen setzen sich mit den Frühförderstellen in Verbindung, um die erforderlichen therapeutischen Angebote für Kinder mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen sicher zu stellen.

### **§ 13**

#### **Verhalten bei Infektionskrankheiten**

- (1) Bei bekannt werden von Infektionskrankheiten gemäß § 34 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz -IfSG) oder bei Verlaesung müssen die Erziehungsberechtigten die Leitung der Tageseinrichtung sofort hiervon unterrichten, damit geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden können. Bei Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr gilt dies zusätzlich bei infektiöser Gastroenteritis.
- (2) Sind Kinder an Infektionskrankheiten erkrankt oder dessen verdächtig, entscheidet der behandelnde Arzt - ggf. in Abstimmung mit dem FB Gesundheit - über den Weiterbesuch bzw. die Wiederaufnahme in der Tageseinrichtung. Die Bescheinigung des Arztes ist in der Tageseinrichtung unverzüglich vorzulegen.

### **§14**

#### **Kostenbeitragsätze**

Die Höhe der zu zahlenden Kostenbeitragsätze richtet sich nach der Kostenbeitragsatzung für die Tageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

### **§ 15**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am **01.01.2014** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) vom 28.05.2003 in der Fassung der Änderungssatzung vom 01.08.2013 außer Kraft.